

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

in der ab 01. Januar 2018 gültigen Fassung (Lesefassung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWg) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektrG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2000 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22.06.2012 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 2. Änderungssatzung vom 22.11.2013, die 3. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 4. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 5. Änderungssatzung vom 25.11.2016 und die 6. Änderungssatzung vom 24.11.2017 geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen
- § 12 Größe und Zahl der Restabfallbehälter
- § 13 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Häufigkeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle / Sperrige Grünabfälle/ Elektroaltgeräte
- § 18 Kompostierung
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Begriff des Grundstücks
- § 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- § 25 Abfallentsorgungsgebühren
- § 26 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, in Anlagen und in der freien Landschaft
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
Anlage 1 bis Anlage 4

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hückeswagen vom 28. August 2000 mit Wirkung zum 01. Januar 2001 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, soweit keine Sonderregelungen für die Beseitigung von „wildem“ Müllkippen von Land- und Bundesstraßen außerhalb bebauter Ortsteile oder aus staatlichen Forsten getroffen wurden.
 5. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den

Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Alttextilien und Schuhen.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und von Metallen sowie von sperrigen Grünabfällen.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 5 und 17 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batterieweisetz
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch Schadstoffmobile.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 10. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle in der Stadt Hückeswagen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllgefäß, Gefäß für Papier/Pappe/Karton, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen, im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogeräten mit Ausnahme einzeln anfallender Kleingeräte, Metalle), die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen und einzeln anfallender Elektrokleingeräte außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über das Schadstoffmobil und Einsammlung von Alttextilien und Schuhen sowie Elektrokleingeräten über Depotcontainer.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Hückeswagen.
- (6) Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Metalle, Grünabfälle sowie Papier/Pappe/Karton, Batterien, Korken, CD's aus privaten Haushalten und in

haushaltsüblicher Menge, werden am kommunalen Wertstoffhof angenommen (Bringsystem). Das Personal der Annahmestelle kann die Vorlage eines Ausweises, z. B. den Personalausweis, zum Nachweis der Berechtigung gebührenfreier Anlieferungen verlangen.

- (7) Der BAV betreibt in seinem Verbandsgebiet mehrere zentrale Sammelstellen gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes für Anlieferungen von Elektroaltgeräten aus den Verbandsgemeinden.
- (8) Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro- /Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 11 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 5 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. **Schadstoffe** sind die in der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. **Grünabfälle** sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte gemäß ElektroG, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Die Regelungen der Batterieverordnung finden hierbei Berücksichtigung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an die Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.
- (3) Die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Landesabfallgesetz NRW ist von der Gemeinde auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband übertragen worden und wird von diesem wahrgenommen.
- (4) Elektrokleingeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind elektrische und elektronische Geräte, die insbesondere in der als **Anlage 3** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband mittels einer mobilen Annahmestation an verschiedenen Standorten des Stadtgebietes eingesammelt und zu seinen Entsorgungsanlagen transportiert. Dies gilt ebenso für die in der **Anlage 3** zu dieser Satzung aufgeführten Elektrokleingeräte, soweit diese einzeln anfallen. Die

Abfälle dürfen nur an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen direkt am Sammelfahrzeug abgeliefert werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückeswagen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückeswagen haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 4 der Satzung), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückeswagen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflichtrestmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch

den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen ist;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 17 Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder

Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Graue Umleerbehälter für Restabfall mit der Deckelaufschrift **Restmüll** in den Gefäßgrößen und einer maximalen Befüllung wie folgt:

80 l	bis	35 Kg
120 l	bis	50 Kg
240 l	bis	100 Kg
360 l	bis	150 Kg
1.100 l	bis	500 Kg

2. Wechselbehälter (Abrollcontainer mit Deckel) für Restabfall in der Gefäßgröße und einer maximalen Befüllung wie folgt:

15.000 l	bis	5.000 kg
----------	-----	----------

3. Graue Umleerbehälter mit **braunem Deckel** und der Aufschrift **Biotonne** für Bioabfälle in den Gefäßgrößen:

120 l	bis	50 Kg
240 l	bis	100 Kg

4. Graue Umleerbehälter mit **grünem Deckel** und der Aufschrift **Altpapier** für Altpapier in den Gefäßgrößen:

240 l	bis	100 Kg
360 l	bis	150 Kg
1.100 l	bis	500 Kg
5.000 l	bis	1.500 Kg

5. Wechselbehälter (Abrollcontainer mit Deckel) für Papierabfall in der Gefäßgröße und einer maximalen Befüllung wie folgt:

15.000 l	bis	5.000 kg
----------	-----	----------

(3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden wie folgt gesammelt:

1. Gelbe Säcke mit einem Fassungsvermögen von 90 l
2. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
3. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
4. Depotcontainer

(4) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Hausabfallsäcken eignen, können vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden im Rahmen der kommunalen Entsorgung der Restmüllbehälter (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) eingesammelt.

(5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf Anforderung für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres pro Kind sowie für pflegebedürftige Personen auf ärztliches Attest ein zusätzliches Restabfallbehältervolumen von 40 Litern zur Aufnahme der Windeln zur Verfügung. Für dieses Zusatzvolumen wird auf die zu zahlende Benutzungsgebühr für Restmüll eine Gebührenerstattung gewährt.

(6) Pflanzliche Kleingartenabfälle werden gebündelt bzw. in vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassenen Grünabfallsäcken im Rahmen der kommunalen Entsorgung nach schriftlicher Voranmeldung separat eingesammelt.

- (7) Im Rahmen der Abfuhr der Behälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 (Bioabfallbehälter) kann jeweils zusätzlich ein vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassener Grünabfallsack zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (8) Für die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer und Straßensammlungen an. Die Standorte und Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 12

Größe und Zahl der Abfallbehälter

- (1) Anfallende Abfälle dürfen mit Ausnahme sperriger Abfälle (§ 17) nur in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke (§ 11) eingefüllt werden.
- (2) Grundsätzlich ist jedes zu Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen und sonstigen Zwecken oder gemischt genutztes Grundstück, das an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einem der tatsächlich anfallenden Abfallmenge entsprechendes Behältervolumen, mindestens mit jeweils einem Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Restabfallbehälter) auszustatten. Darüber hinaus ist jedes zu Wohnzwecken genutzte Grundstück mindestens mit einem Abfallgefäß nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (Bioabfall und Altpapierbehälter) auszustatten. Anträge auf Veränderung des Behältervolumens werden zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres zugelassen (Stichtag). Hiervon sind Ausnahmen in besonderen Fällen gestattet.
- (3) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche nicht unterschreitet.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten richtet sich der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung nach der Zugrundelegung von Einwohnerwerten. Je Einwohnerwert gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Woche nicht unterschreitet. Die Feststellung der Einwohnerwerte richtet sich nach der in der **Anlage 4** zu dieser Satzung aufgeführten Berechnung; die Berechnung ist Bestandteil dieser Satzung. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich. Die Summe der Einwohnerwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerwert aufgerundet. Beschäftigte im Sinne der Anlage 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnerwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in Fällen, in denen in Anlage 4 keine Regelung enthalten ist, verfahren.
- (5) Bei Grundstücken, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, ist auf schriftlichen Antrag die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern möglich.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem

Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Mitteilung durch den BAV die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter (s) durch den BAV zu dulden.

- (7) Das Regelvolumen für die Bestimmung der Anzahl und Größe der Umleerbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 (grüne Papiertonnen) entspricht höchstens dem bereitgestellten Volumen der Umleerbehälter für Restabfälle gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 je Grundstück. Bei der Nutzung von bis zu drei 80 l Restmüllbehältern oder eines einzelnen 120 l Restabfallbehälters wird als Regelvolumen ein grüner Papierbehälter mit 240 l Volumen festgesetzt. Bei nachweislich dauerhaft erhöhtem Altpapieraufkommen kann auf Antrag zusätzlich ein Behältervolumen bis maximal zum Doppelten des Regelvolumens gebührenfrei genutzt werden.

§ 13

Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 11 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen kostenfreundlich zu erreichen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
- (3) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 14

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 360 l müssen am Tage der Abfuhr ab 06.00 Uhr (nicht vor 18.00 Uhr am Vortag der Abfuhr) an den Gehwegkanten bzw. an den Straßenrändern der öffentlichen Straße mit der Aufnahmelasche zur Straße gewandt stehen. Nach der Leerung sind diese unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (3) Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an die nächstgelegene, durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.

- (4) Die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 1.100 l, 5.000 l und 15.000 l sind an den Abfuhrtagen so auf dem Grundstück bereitzuhalten, dass der Standplatz für das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahrbar ist. Der Transport der Abfallbehälter nach Satz 1 vom o. a. Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug und zurück obliegt dem Abfuhrunternehmen.
- (5) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für das Sammelfahrzeug gut erreichbar sind.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie bleiben in seiner Verfügungsgewalt.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, es sei denn, dies wäre ausdrücklich bestimmt. Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereitgestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standplatz auf dem Grundstück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
- (3) Die Abfallbehälter sind entsprechend dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen vom Grundstückseigentümer mit den vom BAV überlassenen Aufklebern zu kennzeichnen. Abfallbehälter, die keine ordnungsgemäße Kennzeichnung aufweisen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Insbesondere hat er die Bewohner von den Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Schadstoffen und Wertstoffen zu unterrichten. Bei ordnungswidrigem Verhalten können Maßnahmen gegen den Grundstückseigentümer ergriffen werden.
- (5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nicht verschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5) der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter/ n (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für

die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

3. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen und darin zur Abholung bereitzustellen oder als sperrige Grünabfälle zur Abfuhr anzumelden und bereitzustellen. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Gärten und Grünanlagen ist unzulässig.

4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 11 Abs. 3 aufgeführten Säcke/Behälter/Depotcontainer einzufüllen. Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sind gemäß Nr. 1 in den Abfallbehältern gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.

5. Schadstoffe sowie Elektrokleingeräte sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen. Elektrokleingeräte können zudem in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

7. Sperrmüll, große Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

8. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen und darin zur Abholung bereitzustellen.

9. Altkleider und Schuhe sind in die sich im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben.

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Für Abfallbehälter, die die maximale Befüllung (§ 11 Abs. 2) überschreiten oder deren Deckel sich wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß schließen lassen besteht kein Anspruch auf Leerung.

(7) Sperrige Gegenstände, schadstoffhaltige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich

verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas, Elektrokleingeräte und Altkleider bzw. Schuhe nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (11) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 16

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Umleerbehälter für Restmüll gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt vierwöchentlich. Restmüllbehälter mit 1.100 Liter Volumen werden bei Bedarf 14-tägig geleert.
- (2) Die Abfuhr der Wechselcontainer für Restmüll gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt auf Abruf; hierbei ist eine schriftliche Anmeldung zur Abfuhr des Containers 3 Werktage vor dem Entsorgungstermin bei dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen erforderlich.
- (3) Die Abfuhr der braunen Abfallbehälter für Biomüll erfolgt je nach Jahreszeit zweiwöchentlich oder wöchentlich. Die entsprechenden Termine werden gesondert bekannt gegeben.
- (4) Die Abfuhr der Umleerbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 für Altpapier erfolgt vierwöchentlich. Behälter mit 5.000 Liter Volumen werden nach Bedarf auf Abruf geleert.
- (5) Die Abfuhr der Wechselbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt auf Abruf; hierbei ist eine schriftliche Anmeldung zur Abfuhr des Containers 3 Werktage vor dem Entsorgungstermin bei dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen erforderlich.
- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen, verwertbaren und schadstoffhaltigen Stoffen sowie die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.

§ 17

Sperrige Abfälle / Sperrige Grünabfälle / Elektroaltgeräte/Metalle/Altkleider und Schuhe

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden gesondert abgefahren. Die bereit gestellte Abfallmenge darf 3 m³ nicht überschreiten und das Gewicht eines einzelnen Teils darf nicht höher sein, als dass es von zwei Personen getragen werden kann. Nutzer von Wechselbehältern gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

(2) Als sperrige Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw., nicht jedoch Elektroaltgeräte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 5 anzusehen. Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände, die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Darüber hinaus auch Abfälle, die nicht so zerkleinert werden können, dass sie in die Abfallbehälter gefüllt werden können mit Ausnahme von Grünabfällen. Ausgeschlossen von der Sperrmüllsammmlung sind z.B.: Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto- und Fahrzeugteile, Schadstoffe, Elektroaltgeräte, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons.

(3) Die Abfuhr von Elektrogeräten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 5 mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) erfolgt getrennt vom Sperrmüll. Die Erfassung von Elektrokleingeräten z.B. Rasierapparate, Föhne, Mixer etc. erfolgt über das regelmäßig eingesetzte Schadstoffmobil, dessen Standorte und Einsatzzeiten über den Abfallkalender bekannt gegeben werden sowie über im Stadtgebiet aufgestellte Depotcontainer und den Wertstoffhof.

(4) Sperrige Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, die wegen ihres Umfangs nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form oder in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Grünabfallsäcken am Straßenrand bereitzustellen. Die Abfuhrmenge soll 3 m³ je Anmeldung nicht überschreiten. Die Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5), Metalle sowie sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf schriftliche Anforderung abgefahren. Die schriftliche Anforderung erfolgt über die Homepage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder per Postkarte. Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine für sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte und Metalle bekannt gegeben. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen und die Abfuhr von Elektrogroßgeräten und Metall innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. Die Abfuhrtermine für sperrige Grünabfälle werden bekannt gegeben. Die schriftliche Anmeldung für Grünabfälle muss dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens 1 Woche vor dem im Abfuhrkalender ausgewiesenen Termin vorliegen.

(6) Zur Abfuhr angemeldete sperrige Abfälle, sperrige Grünabfälle, Metalle sowie Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr (frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr) an der öffentlichen Straßen so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte

Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfälle nach Satz 1 an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.

(7) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

§ 18 Kompostierung

- (1) Bioabfälle nach § 3 Nr. 4 aus öffentlichen und privaten Haushalten sind vom Grundstückseigentümer einer eigenen Kompostierung zuzuführen, soweit dies möglich ist. Das Verfahren der Eigenkompostierung hat in einer das Wohl der Allgemeinheit wahrenen Art und Weise zu erfolgen (siehe § 9 Abs. 1).
- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 22

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Er hat insbesondere jedes Abweichen der im Abfallgebührenbescheid aufgeführten Behälter vom tatsächlichen Behälterbestand (Anzahl und Größe) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung stehen und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück – oder in den Fällen des § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werde oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Metalle, Elektro-/Elektronikgeräte nach § 17 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 25
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Hückeswagen und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 26
Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, in Anlagen
und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Aufenthalt im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 5 überlässt;
4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
5. entgegen § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 4 und 6 und § 13 Abs. 1 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnergleichwerten festgesetzten Größe benutzt;
6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 Abs. 1 bis 3 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
9. entgegen § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Abfallvolumen vorhält;
10. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 1 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
11. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
12. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
13. entgegen § 17 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;
14. entgegen § 17 Abs. 2 - 5 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 17 Abs. 5 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
16. entgegen § 17 Abs. 6 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
17. entgegen § 17 Abs. 6 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
18. entgegen § 15 Abs. 2 auf dem Gebiet der Stadt Hückeswagen Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
19. entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 5 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
21. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 5 Nr. 2 und 3, § 18 oder § 19 entsorgt;
23. entgegen § 17 Abs. 5 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
24. entgegen § 15 Abs. 6 und 7 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;
25. entgegen § 15 Abs. 9 Glas, Elektrokleingeräte sowie Altkleider und Schuhe außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;

- 26. entgegen § 24 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - 27. entgegen § 19 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 - 28. entgegen § 19 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 - 29. entgegen § 22 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 - 30. entgegen § 22 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung vom 02.03.2009 außer Kraft. *

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung vom 22.06.2012. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 6. Änderungssatzung vom 24.11.2017, ab dem 01.01.2018.

Anlage 1 zu § 3 Ziffer 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

Batterien, Akkus, Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen, Farben, Lacke, Fotochemikalien, Klebstoffe, Leime, Laborchemikalien, Laugen, Basen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Medikamente, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Abfälle, Säuren, Salze

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

Ausgeschlossene Abfälle

Abfälle aus Gerbereien, Abfälle aus der Zelluloseherstellung und –verarbeitung, Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, Altöle, Autowracks, Altreifen, Detergentien- und Waschmittelabfälle, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, Erdaushub und Bauschutt, Explosivstoffe, Fäkalien aus Hauskläranlagen, Farben, Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert

sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metall-Hydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten, Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel und Huminrückstände, Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponente enthalten, Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, Lacke, Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgasschlamm, Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium, Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate, Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle, Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine, Schlagabraum, Textilfarben- und Wäschereischlämme sowie Filter und Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:

Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.

Im Zweifelsfall gelten die Anlagen zur Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 3 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

Einzelne der nachfolgend exemplarisch genannten **Elektrokleingeräte** dürfen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung am Schadstoffmobil abgegeben werden:

Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Wasserkocher, Mixer, elektr. Messer, Rasierer, elektr. Zahnbürsten, kleine elektr. Spielzeuge, Elektrowerkzeuge – nur Handgeräte, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radiogeräte und Kassettenrecorder, Kopfhörer, Mikrophone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner, Laptop und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten und unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen.

**Anlage 4 zu § 12 Abs. 4 der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen**

Einwohnergleichwerte

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5